

Ordnung
zur Leitung und zum Betrieb des
Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC)
der Technischen Universität Dresden

Vom 24. August 2006

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Forschungsgruppen, Forschungsgruppenleiter
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Organe
- § 6 Direktor
- § 7 Wissenschaftlicher Rat
- § 8 Forschungsgruppenleiter-Versammlung
- § 9 Projektbereiche
- § 10 Technologieplattform
- § 11 Studienkommission
- § 12 Kuratorium
- § 13 Gleichstellung
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 09.08.2006 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das Biotechnologische Zentrum (BIOTEC) ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Aufgaben

(1) Das BIOTEC wirkt interdisziplinär in Forschung und Lehre und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere durch

- die Entwicklung und Koordination der Forschung und der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers auf den Gebieten des Molecular Bioengineering,
- die Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen und die Beteiligung an interdisziplinären Studienprogrammen für Doktoranden

und

- die Trägerschaft des Masterstudiengangs Molecular Bioengineering sowie die Initiierung, Koordinierung und Trägerschaft fakultätsübergreifender interdisziplinärer Studiengänge in dem Aufgabengebiet der Einrichtung.

(2) Das BIOTEC fördert die Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es ist bestrebt, in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.

(3) Das BIOTEC fördert die internationale Zusammenarbeit in seinem Aufgabengebiet.

§ 3

Forschungsgruppen, Forschungsgruppenleiter

(1) Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln und Räumen zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter, den wissenschaftlichen und den sonstigen Mitarbeitern.

(2) Forschungsgruppenleiter des BIOTEC sind die Professoren, die dem BIOTEC zugeordnet sind und ihren Arbeitsbereich in den dem BIOTEC durch das Rektoratskollegium zur Verfügung gestellten Räumen haben sowie Nachwuchsgruppenleiter und andere Wissenschaftler, die vom Direktor mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates zur Leitung einer Forschungsgruppe bestellt werden und ihren Arbeitsbereich in den dem BIOTEC zur Verfügung stehenden Räumen haben.

(3) Forschungsgruppenleiter entscheiden unter Berücksichtigung der Leitlinien des Wissenschaftlichen Rates über ihre Forschungsthematik, -projekte und -kooperationen und über die ihnen und ihrer Forschungsgruppe zur Verfügung gestellte Ausstattung an Raum, Personal- und Sachmitteln nach Maßgabe der an der TU Dresden geltenden Regelungen.

§ 4 **Mitglieder und Angehörige**

(1) Dem BIOTEC gehören folgende Mitglieder an:

- (a) die Forschungsgruppenleiter des BIOTEC,
- (b) die den Forschungsgruppen des BIOTEC zugeordneten wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter,
- (c) der Leiter der Verwaltung des BIOTEC und die sonstigen Mitarbeiter der Einrichtungen für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen des BIOTEC,

die Mitglieder der TU Dresden sind.

Auf Antrag können weitere Mitglieder auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektoratskollegium befristet bestellt werden.

(2) Die Mitgliedschaft im BIOTEC lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung von Mitgliedern des BIOTEC, die auch Mitglied von Fakultäten sind, in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(3) Angehörige des BIOTEC sind, ohne Mitglieder des BIOTEC zu sein, die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise am BIOTEC Tätigen. Der Status eines Angehörigen des BIOTEC wird vom Direktor nach Zustimmung der Forschungsgruppenleiter-Versammlung verliehen.

(4) Studierende eines Studienganges des BIOTEC werden einer der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten zugeordnet und gehören einer der dortigen Fachschaften an. Das Nähere regeln die beteiligten Fakultäten durch eine Vereinbarung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

§ 5 **Organe**

Die Organe des BIOTEC sind der Direktor, der Wissenschaftliche Rat, die Forschungsgruppenleiter-Versammlung und das Kuratorium.

§ 6 **Direktor**

(1) Das Rektoratskollegium bestellt aus dem Kreis der Professoren, die dem BIOTEC zugeordnet sind, nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates und des Kuratoriums den Direktor für die Dauer von drei Jahren.

(2) Der Direktor benennt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat einen Professor des BIOTEC als seinen Stellvertreter im Verhinderungsfall.

(3) Der Direktor leitet das BIOTEC, er ist für alle Angelegenheiten des BIOTEC zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Er ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektoratskollegiums, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des BIOTEC sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem BIOTEC zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel und Räume nach Maßgabe der an der TU Dresden geltenden Regelungen. Über die Stellung von Ausstattungsanträgen und die interne Verteilung der dem BIOTEC zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel sowie die Zuordnung und Nutzung der dem BIOTEC zugewiesenen Räume entscheidet der Direktor im Benehmen mit der Forschungsgruppenleiter-Versammlung.

(4) Der Direktor vertritt das BIOTEC innerhalb der Universität und nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des BIOTEC und bereitet die Beschlüsse der Gremien des BIOTEC vor. Er übt in den dem BIOTEC zugewiesenen Räumen das Hausrecht im Auftrag des Rektors aus. Er erlässt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat auf der Grundlage der Rahmenhausordnung der TU Dresden eine Hausordnung, eine Labor- und eine Lehrbereichsordnung, die durch Dauerausgang bekannt gemacht werden.

(5) Der Direktor wird von einem hauptberuflichen Leiter der Verwaltung unterstützt. Der Leiter der Verwaltung nimmt an den Sitzungen der Gremien des BIOTEC mit beratender Stimme teil.

(6) Soweit das BIOTEC Träger von Studiengängen ist, ist der Direktor zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot auf der Grundlage der mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten getroffenen Absprachen.

(7) Anträge zur Förderung ihrer Forschungsvorhaben mit Drittmitteln sind über den Direktor weiterzuleiten. In Drittmittelanträgen sind soweit möglich Gemeinkosten (Overheads) in der maximal möglichen Höhe zu beantragen. Eingeworbene Overheadmittel sind in das Budget des BIOTEC für Gemeinkosten einzustellen. Diesbezügliche Regelungen der TU bleiben unberührt. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das BIOTEC entstehen, muss der Direktor im Einvernehmen mit der Forschungsgruppenleiter-Versammlung über die Weiterleitung entscheiden.

§ 7

Wissenschaftlicher Rat

(1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind

- (a) die dem BIOTEC zugeordneten Professoren,
- (b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des BIOTEC,
- (c) ein Studierender eines vom BIOTEC getragenen Studienganges.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates nach b) werden für die Dauer von 3 Jahren von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des BIOTEC gewählt und das Mitglied des Wissenschaftlichen Rates nach c) von den betreffenden Fachschaftsräten der Fachschaften, der die Studierenden der vom BIOTEC getragenen Studiengänge gemäß § 4 Abs. 4 angehören, entsandt. Seine Amtszeit bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten zugleich die Interessen der dem BIOTEC angehörenden nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Wissenschaftliche Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rektoratskollegiums bedarf.

(3) Der Wissenschaftliche Rat erlässt zur Erfüllung der dem BIOTEC obliegenden Aufgaben in der Forschung Leitlinien. Er entscheidet über den Entwicklungsplan, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektoratskollegium und die Vorschläge zu Zielvereinbarungen. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen, die Planung des Studienangebots und den Lehrbericht zu den vom BIOTEC getragenen Studiengängen.

§ 8

Forschungsgruppenleiter-Versammlung

(1) Mitglieder der Forschungsgruppenleiter-Versammlung sind die Forschungsgruppenleiter nach § 3 Abs. 2.

(2) Die Forschungsgruppenleiter-Versammlung wird in der Regel mindestens einmal im Monat vom Direktor einberufen, um sie über alle für das BIOTEC wichtigen Fragen zu unterrichten. Sie wirkt initiativ bei der Erfüllung der Aufgaben des BIOTEC in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Wissens- und Technologietransfers mit. Sie berät den Direktor und den Wissenschaftlichen Rat in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebs des BIOTEC.

§ 9

Projektbereiche

(1) Das BIOTEC fördert die interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit seiner Forschungsgruppen mit Mitgliedern anderer wissenschaftlicher Einrichtungen der TU Dresden und von außeruniversitären Forschungsinstitutionen in gemeinsamen Forschungsvorhaben, durch Wissens- und Technologieaustausch sowie durch Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dazu richtet das BIOTEC in Abhängigkeit von der fachlichen Themenstellung Projektbereiche ein. Die Entscheidung zur Gründung, Änderung und Schließung von Projektbereichen trifft der Wissenschaftliche Rat im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium.

(2) Über die Aufnahme von Projekten in bestehende Projektbereiche entscheiden die dem Projektbereich angehörenden Professoren im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat.

(3) Zum Sprecher eines Projektbereiches wird einer der Professoren des BIOTEC, der dem Projektbereich angehört, von der Mehrheit der Professoren und der übrigen Forschungsgruppenleiter des Projektbereiches für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Solange nur ein Professor des BIOTEC dem Projektbereich angehört, ist dieser der Sprecher.

(4) Der Sprecher vertritt den Projektbereich gegenüber dem Wissenschaftlichen Rat und der Forschungsgruppenleiter-Versammlung des BIOTEC und nach außen. Er ist für die Aufgabenerfüllung des Projektbereiches verantwortlich.

§ 10

Technologieplattform

(1) In der Technologieplattform sind Einrichtungen für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des BIOTEC gemeinsam betrieben und genutzt werden.

(2) Die Technologieplattform wird vom Direktor geleitet, er ist Vorgesetzter der ihr zugeordneten Mitarbeiter.

(3) Die Technologieplattform des BIOTEC kann im Rahmen des Technologietransfers von Mitgliedern der Universität, von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und von Firmen der Biotechnologie auf Antrag genutzt werden.

(4) Die Nutzung der Technologieplattform wird durch eine Ordnung geregelt, die vom Wissenschaftlichen Rat nach Zustimmung durch das Rektoratskollegium erlassen wird.

§ 11 **Studienkommission**

(1) Nach Bildung der Studienkommission durch den Senat bestellt der Wissenschaftliche Rat für jeden vom BIOTEC getragenen Studiengang die Mitglieder der Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Studierende des vom BIOTEC getragenen Studiengangs angehören. Die Zahl der Mitglieder der Lehrenden und Studierenden bestimmt sich nach der Zahl der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten.

(2) Jede der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat einen dem BIOTEC zugehörigen Lehrenden zur Bestellung vor. Die studentischen Mitglieder werden in entsprechender Zahl im Benehmen mit den zuständigen Fachschafträten bestellt.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt eines der professoralen Mitglieder der Studienkommission zu deren Vorsitzenden. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 88 Abs. 4 SächsHG entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 88 Abs. 2, 3, 5 SächsHG entsprechend.

§ 12 **Kuratorium**

(1) Zur Unterstützung des BIOTEC bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 und zur Beratung des Rektoratskollegiums in Angelegenheiten des BIOTEC wird ein Kuratorium eingesetzt, das evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat es das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des BIOTEC zu informieren. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die im Abstand von höchstens vier Jahren durchzuführende Evaluation des BIOTEC und die beratende Beteiligung bei der Bestellung des Direktors (§ 6 Abs. 1), bei der Berufung bzw. Bestellung von Forschungsgruppenleitern (§ 3 Abs. 2), bei der Aufstellung der Leitlinien für die Forschung und des Entwicklungsplans des BIOTEC (§ 7 Abs. 3) und bei der Einrichtung und Schließung von Projektbereichen (§ 9 Abs. 1).

(2) Dem Kuratorium gehören mindestens 6 und höchstens 9 Mitglieder an, sie werden vom Rektoratskollegium auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates auf 4 Jahre berufen. Eine erneute Berufung auf 4 Jahre ist einmal möglich. Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet des Molecular Bioengineering oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem BIOTEC angehört. Bei der Berufung sollen Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 4 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal alle zwei Jahre ein. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kuratoriums, des Rektoratskollegiums, des Direktors oder des Wissenschaftlichen Rates ist das Kuratorium einzuberufen.

§ 13 **Gleichstellung**

Die Gleichstellungsbeauftragte des BIOTEC unterstützt und berät den Direktor und die Organe und Gremien des BIOTEC bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht ohnehin die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des BIOTEC vom 18.09.2002 bis auf § 8 außer Kraft. Bis zur Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten des BIOTEC bleiben die Regelungen von § 8 der Ordnung des BIOTEC vom 18.09.2002 in Kraft.

(2) Der nach § 5 Abs. 4 der Ordnung des BIOTEC vom 18.09.2002 für drei Jahre bestellte Vorstandsvorsitzende nimmt in dieser Zeit die Aufgaben des Direktors des BIOTEC wahr.

(3) Die nach § 5 Abs. 1 der Ordnung des BIOTEC vom 18.09.2002 für die Dauer von 3 Jahren zu Mitgliedern des Vorstands gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiter nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates nach § 7 Abs. 1 b), der für die Dauer von einem Jahr zum Mitglied des Vorstandes gewählte Studierende nimmt in dieser Zeit die Aufgaben des Mitglieds des Wissenschaftlichen Rates nach § 7 Abs. 1 c) wahr.

(4) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren im Licht der dann gemachten Erfahrungen und der Aufgabenentwicklung des BIOTEC anzupassen.

Dresden, 24. August 2006

Prof. Hermann Kokenge